

Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)

vom ... Entwurf Vernehmlassungsverfahren (Stand 30. November 2017)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 61 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:*

1. Titel: Gegenstand

Art. 1

Dieses Gesetz regelt:

- a. die Aufgaben und die Zusammenarbeit von Bund, Kantonen und Dritten im Bevölkerungsschutz;
- b. den Zivilschutz als Partnerorganisation im Bevölkerungsschutz, und dabei namentlich die Schutzdienstpflicht und die Ausbildung sowie die Schutzbauten.

2. Titel: Bevölkerungsschutz

1. Kapitel: Aufgaben und Zusammenarbeit sowie Pflichten Dritter

Art. 2 Aufgaben

Der Bevölkerungsschutz hat die Aufgaben, die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen bei Katastrophen und in Notlagen sowie im Falle bewaffneter Konflikte zu schützen sowie zur Begrenzung und Bewältigung von Schadenergebnissen beizutragen.

Art. 3 Partnerorganisationen und Dritte

¹ Als Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz arbeiten in der Vorsorge und der Ereignisbewältigung zusammen:

- a. die Polizei zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung;

SR ...

¹ SR 101

² BBl ...

- b. die Feuerwehr zur Rettung und zur allgemeinen Schadenwehr;
- c. das Gesundheitswesen, einschliesslich des sanitätsdienstlichen Rettungswesens, zur medizinischen Versorgung der Bevölkerung;
- d. die technischen Betriebe, insbesondere zur Gewährleistung der Verfügbarkeit von unverzichtbaren Gütern und Dienstleistungen für die Bevölkerung;
- e. der Zivilschutz zum Schutz der Bevölkerung, zur Rettung und Betreuung schutzsuchender Personen sowie zur Führungsunterstützung und zur Unterstützung der Partnerorganisationen.

² Zur Vorsorge und Ereignisbewältigung können weitere Stellen und Organisationen zur Zusammenarbeit im Bevölkerungsschutz beigezogen werden, so insbesondere:

- a. Behörden;
- b. Unternehmen;
- c. Nichtregierungsorganisationen.

Art. 4 Zusammenarbeit

Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten arbeiten der Bund und die Kantone sowie weitere Stellen zusammen, namentlich in den Bereichen der konzeptionellen Weiterentwicklung des Bevölkerungsschutzes, des ABC-Schutzes, der Alarmierungs- und der Kommunikationssysteme für den Bevölkerungsschutz, der Information von Behörden und Bevölkerung, der Ausbildung, der Forschung und der internationalen Zusammenarbeit.

Art. 5 Pflichten Dritter

Jede Person ist verpflichtet, die Alarmierungsanordnungen und die Verhaltensanweisungen der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes zu befolgen.

2. Kapitel: Aufgaben des Bundes

Art. 6 Allgemeine Aufgaben

¹ Der Bund sorgt für die Koordination der Arbeiten der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes sowie für deren Zusammenarbeit mit den anderen Behörden und Stellen im Bereich der Sicherheitspolitik.

² Der Bundesrat regelt Massnahmen des Kulturgüterschutzes im Bereich Bauten und deren Einrichtungen im Hinblick auf Katastrophen, Notlagen und bewaffnete Konflikte.

³ Er trifft Massnahmen zur Verstärkung des Bevölkerungsschutzes im Hinblick auf bewaffnete Konflikte.

Art. 7 Führung

¹ Der Bund übernimmt die Führung und die Koordination im Falle von Katastrophen und Notlagen bei bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen für deren Bewältigung er zuständig ist sowie bei bewaffneten Konflikten.

² Er kann im Einvernehmen mit den Kantonen die Koordination und allenfalls die Führung bei Ereignissen übernehmen, die mehrere Kantone, die ganze Schweiz oder das grenznahe Ausland betreffen.

³ Das Führungsorgan des Bundes im Bevölkerungsschutz ist der Bundesstab Bevölkerungsschutz. Er hat folgende Aufgaben:

- a. Koordination der Vorsorgeplanungen, der Vorbereitungen und der Einsätze spezialisierter Einsatzorganisationen sowie weiterer Stellen und Organisationen;
- b. Sicherstellung der Führungsfähigkeit;
- c. Sicherstellung der Kommunikation zwischen Bund, Kantonen, Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen und Behörden im Ausland;
- d. Sicherstellung des Lageverbands zwischen Bund, Kantonen, Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen und Behörden im Ausland;
- e. Sicherstellung des Managements ziviler Ressourcen.

⁴ Der Bundesrat legt die Organisation des Bundesstabs Bevölkerungsschutz fest; er kann dabei insbesondere auch die Mitarbeit der Kantone und Dritter im Bundesstab Bevölkerungsschutz vorsehen.

Art. 8 Schutz kritischer Infrastrukturen

¹ Der Bund erstellt Grundlagen zum Schutz kritischer Infrastrukturen.

² Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) führt ein Inventar der kritischen Infrastrukturobjekte und aktualisiert dieses periodisch.

³ Es koordiniert die Planungs- und Schutzmassnahmen der Betreiberinnen von kritischen Infrastrukturen, insbesondere derjenigen von nationaler Bedeutung und arbeitet zu diesem Zweck mit den Betreiberinnen zusammen.

Art. 9 Warnung, Alarmierung und Ereignisinformation

¹ Das BABS ist zuständig für die Systeme:

- a. zur Warnung der Behörden bei drohenden Gefahren;
- b. zur Alarmierung der Bevölkerung im Ereignisfall;
- c. zur Information der Bevölkerung bei drohenden Gefahren und im Ereignisfall.

² Es betreibt ein technisches System zur Alarmierung der Bevölkerung.

³ Es betreibt weitere Systeme zur Verbreitung von Informationen und Verhaltensanweisungen.

⁴ Der Bund betreibt ein Notfallradio.

⁵ Der Bundesrat kann dem BABS Rechtsetzungskompetenzen übertragen zur Regelung:

- a. der Verbreitung von Informationen und Verhaltensanweisungen im Rahmen des Bevölkerungsschutzes;
- b. der technischen Aspekte im Zusammenhang mit den Systemen zur Warnung der Behörden, zur Alarmierung und Information der Bevölkerung sowie dem Notfallradio.

Art. 10 Nationale Alarmzentrale

¹ Das BABS betreibt die Nationale Alarmzentrale (NAZ).

² Der Bundesrat legt die Aufgaben der NAZ fest. Er regelt die Zuständigkeiten, Vorgaben und Abläufe für die Warnung, Alarmierung und Information.

Art. 11 ABC-Schutz³: Labor Spiez

¹ Das BABS betreibt das Labor Spiez.

² Dieses ist insbesondere zuständig für:

- a. die Erfüllung referenzanalytischer und diagnostischer Aufgaben;
- b. die Unterstützung von Zielsetzungen des Bundes im Bereich der Rüstungskontrolle und Nicht-Weiterverbreitung betreffend ABC-Massenvernichtungswaffen;
- c. die Unterstützung behördlicher Stellen bei ABC-Materialbeschaffungen;
- d. die Unterstützung behördlicher Stellen bei konzeptionellen Aspekten im Hinblick auf die Bewältigung von ABC-Ereignissen;
- e. die Bereitstellung von ABC-Gefährdungsanalysen;
- f. die Forschung und Entwicklung im ABC-Bereich.

Art. 12 ABC-Schutz: spezialisierte Einsatzorganisationen

¹ Der Bund unterstützt die Kantone mit spezialisierten Einsatzorganisationen im ABC-Bereich. Er kann auch das Ausland unterstützen.

² Er betreibt weitere spezialisierte Einsatzorganisationen und setzt diese im Ereignisfall zugunsten betroffener Stellen ein.

³ Er kann interkantonale ABC-Stützpunkte mit Einsatzmaterial unterstützen.

⁴ Der Bundesrat kann dem BABS Rechtsetzungskompetenzen übertragen zur Festlegung von Vorgaben für den Einsatzrayon und die Organisation der interkantonalen ABC-Stützpunkte sowie für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft des vom Bund beschafften Materials.

³ ABC-Schutz=Schutz vor atomaren, biologischen und chemischen Gefährdungen

Art. 13 Forschung und Entwicklung

¹ Das BABS sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen und weiteren Stellen für die Forschung und Entwicklung im Bevölkerungsschutz, insbesondere in den Bereichen der Gefährdungs- und Risikoanalyse, der technischen Entwicklung und der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen.

² Es unterstützt die nationale und die internationale Zusammenarbeit in der Forschung und Entwicklung im Bevölkerungsschutz.

3. Kapitel: Aufgaben der Kantone und Dritter

Art. 14 Allgemeine Aufgaben

¹ Die Kantone regeln insbesondere die Ausbildung, die zeit- und lagegerechte Führung sowie den Einsatz der Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz und weiterer Stellen und Organisationen.

² Sie regeln die interkantonale Zusammenarbeit.

Art. 15 Führung

Die Kantone sind für die folgenden Führungsaufgaben zuständig:

- a. Bildung von Führungsorganen zur Sicherstellung der Führungsfähigkeit und der Ereignisbewältigung bei Katastrophen und in Notlagen;
- b. Koordination der Vorsorgeplanungen, der Vorbereitungen und der Einsätze der Partnerorganisationen sowie weiterer Stellen und Organisationen;
- c. Sicherstellung einer zeit- und lagegerechten Bereitschaft des Bevölkerungsschutzes im Hinblick auf bewaffnete Konflikte.

Art. 16 Warnung, Alarmierung und Ereignisinformation

¹ Die Kantone stellen in Zusammenarbeit mit dem Bund die Auslösung der Warnung der zuständigen Stellen und der Alarmierung der Bevölkerung sicher.

² Sie stellen in Zusammenarbeit mit dem Bund die Information der Bevölkerung im Ereignisfall sicher.

Art. 17 Wasseralarmsystem

¹ Die Werkeigentümerinnen von Stauanlagen sorgen für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung der zum Wasseralarmsystem gehörenden baulichen Einrichtungen, soweit diese nicht Bestandteil des Systems nach Artikel 9 Absatz 2 sind.

² Der Bundesrat legt die technischen Anforderungen an die Wasseralarmsysteme, an die notwendigen baulichen Einrichtungen und die Zuständigkeiten und Abläufe bei der Warnung und Alarmierung fest.

³ Er kann dem BABS Rechtsetzungskompetenzen übertragen zur Regelung der technischen Aspekte im Zusammenhang mit den Systemen zur Warnung der Behörden und zur Alarmierung der Bevölkerung.

4. Kapitel: Gemeinsame Kommunikationssysteme von Bund, Kantonen und Dritten

Art. 18 Mobiles Sicherheitsfunksystem

¹ Bund und Kantone errichten und betreiben gemeinsam ein mobiles Sicherheitsfunksystem für die interkantonale und organisationsübergreifende Zusammenarbeit der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit und Dritten.

² Der Bund ist zuständig für die zentralen Komponenten des mobilen Sicherheitsfunksystems sowie für die in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden dezentralen Komponenten.

³ Er sorgt für das Funktionieren des Gesamtsystems.

⁴ Die Kantone sind zuständig für die dezentralen Komponenten des Systems, soweit nicht der Bund dafür zuständig ist.

⁵ Der Bundesrat legt die Aufgaben im Einzelnen fest und regelt die technischen Aspekte. Für die technischen Aspekte kann er dem BABS Rechtsetzungskompetenzen übertragen.

⁶ Er kann den Kantonen und Dritten terminliche Vorgaben zur Umsetzung sowie Vorgaben zum Werterhalt machen.

⁷ Er entscheidet nach Anhörung der Kantone über Einstellung oder Ablösung des Systems.

Art. 19 Nationales sicheres Datenverbundsystem

¹ Bund und Kantone errichten und betreiben gemeinsam ein nationales sicheres Datenverbundsystem für die sichere Kommunikation zwischen Bund, Kantonen und Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen. Das System besteht aus dem sicheren Datenverbundnetz, dem Datenzugangssystem und dem Datenkommunikationssystem.

² Der Bund ist zuständig für die zentralen Komponenten des Systems sowie für die in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden dezentralen Komponenten.

³ Er sorgt für das Funktionieren des Gesamtsystems.

⁴ Die Kantone sind zuständig für ihre dezentralen Komponenten des Systems, insbesondere für die Stromsicherheit ihrer Systeme und ihrer Netze, soweit nicht der Bund dafür zuständig ist.

⁵ Die Dritten sind zuständig für ihre dezentralen Komponenten des Systems, insbesondere für den Anschluss ihrer Netze an das nationale System und die Stromsicherheit ihrer Systeme, soweit nicht der Bund oder die Kantone dafür zuständig sind.

⁶ Der Bundesrat legt die Aufgaben im Einzelnen fest und regelt die technischen Aspekte. Für die technischen Aspekte kann er dem BABS Rechtsetzungskompetenzen übertragen.

⁷ Er kann den Kantonen und den Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen terminliche Vorgaben zur Umsetzung sowie Vorgaben zum Werterhalt machen.

⁸ Er entscheidet nach Anhörung der Kantone über Einstellung oder Ablösung des Systems.

Art. 20 Mobiles breitbandiges Sicherheitskommunikationssystem

¹ Bund und Kantone können gemeinsam ein mobiles breitbandiges Sicherheitskommunikationssystem für die interkantonale und organisationsübergreifende Zusammenarbeit der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit und Dritter errichten und betreiben.

² Der Bund ist zuständig für die zentralen Komponenten des Systems sowie für die in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden dezentralen Komponenten.

³ Er sorgt für das Funktionieren des Gesamtsystems.

⁴ Die Kantone sind zuständig für die dezentralen Komponenten des Systems, soweit nicht der Bund dafür zuständig ist.

⁵ Der Bundesrat legt die Aufgaben im Einzelnen fest und regelt die technischen Aspekte. Für die technischen Aspekte kann er dem BABS Rechtsetzungskompetenzen übertragen.

⁶ Er kann den Kantonen und Dritten terminliche Vorgaben zur Umsetzung sowie Vorgaben zum Werterhalt machen.

⁷ Er entscheidet nach Anhörung der Kantone über Einstellung oder Ablösung des Systems.

⁸ Im Rahmen eines Pilotprojekts können der Bund, einzelne Kantone und Dritte ein Teilsystem realisieren. Der Bundesrat legt die Bedingungen für ein allfälliges Pilotprojekt fest. Das BABS koordiniert ein solches Projekt.

Art. 21 Nationales Lageverbundsystem

¹ Bund und Kantone können gemeinsam ein nationales Lageverbundsystem für den Informationsaustausch zwischen Bund, Kantonen und Dritten im Ereignisfall errichten und betreiben.

² Der Bund ist zuständig für die zentralen Komponenten des Systems sowie für die in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden dezentralen Komponenten.

³ Er sorgt für das Funktionieren des Gesamtsystems.

⁴ Die Kantone sind zuständig für ihre dezentralen Komponenten des Systems, insbesondere für ihre elektronischen Lagedarstellungssysteme, soweit nicht der Bund dafür zuständig ist.

⁵ Die Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen sind für ihre dezentralen Komponenten des Systems zuständig, insbesondere für ihre elektronischen Lagedarstellungssysteme, soweit nicht der Bund oder die Kantone dafür zuständig sind.

⁶ Der Bundesrat legt die Aufgaben im Einzelnen fest und regelt die technischen Aspekte. Für die technischen Aspekte kann er dem BABS Rechtsetzungskompetenzen übertragen.

⁷ Er kann den Kantonen und Dritten terminliche Vorgaben zur Umsetzung sowie Vorgaben zum Werterhalt machen.

⁸ Er entscheidet nach Anhörung der Kantone über Einstellung oder Ablösung des Systems.

5. Kapitel: Ausbildung

Art. 22

¹ Der Bund koordiniert die Ausbildung der Angehörigen der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes im Hinblick auf die Zusammenarbeit. Er koordiniert die Übungen zwischen den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes und:

- a. den Führungsorganen;
- b. der Armee;
- c. weiteren Stellen und Organisationen nach Artikel 3 Absatz 2.

² Das BABS stellt das Ausbildungsangebot für die Grundausbildung und die Weiterbildung der kantonalen Führungsorgane sicher.

³ Es stellt die Ausbildung für den Betrieb der Komponenten der Kommunikationssysteme im Bevölkerungsschutz sowie der Systeme zur Warnung der Behörden und zur Alarmierung und Information der Bevölkerung sicher.

⁴ Es kann mit den Kantonen, Dritten und den zuständigen Behörden des grenznahen Auslandes die Durchführung von weiteren Ausbildungen und Übungen vereinbaren. Für Ausbildungen und Übungen im Zuständigkeitsbereich der Kantone sind die entsprechenden Kosten von diesen zu übernehmen.

⁵ Das BABS kann weitere Ausbildungen im Bereich des Bevölkerungsschutzes anbieten.

⁶ Es betreibt ein Ausbildungszentrum.

⁷ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten bezüglich der Zuständigkeiten im Bereich der Ausbildung.

6. Kapitel: Finanzierung

Art. 23 Mobiles Sicherheitsfunksystem

¹ Der Bund trägt die Kosten für:

- a. die Bereitstellung, den Betrieb, den Unterhalt und den Werterhalt der zentralen Komponenten des mobilen Sicherheitsfunksystems;
- b. die Bereitstellung, den Betrieb, den Unterhalt und den Werterhalt von Sendeanlagen des Bundes und von deren Infrastrukturen;
- c. die Bereitstellung der Endgeräte und die Anbindung der Leitstellen der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit auf Bundesebene.

² Die Kantone tragen die Kosten für:

- a. die Bereitstellung, den Betrieb, den Unterhalt und den Werterhalt der dezentralen Komponenten des mobilen Sicherheitsfunksystems und der Infrastrukturen ihrer Teilnetze;
- b. die Anbindung der Infrastrukturen ihrer Teilnetze an die zentralen Komponenten;
- c. die redundanten Verbindungen zwischen den Teilnetzen;
- d. die Bereitstellung der Endgeräte und die Anbindung der Leitstellen der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit auf kantonaler Ebene.

³ Der Bundesrat legt die Anteile der Kostenbeteiligung für die Mitbenutzung von Sendeanlagen der betroffenen Teilnetzbetreiber fest.

⁴ Die Betreiberinnen von kritischen Infrastrukturen tragen die Kosten ihrer Endgeräte.

⁵ Der Bundesrat kann vorsehen, dass die Kantone oder Dritte Mehrkosten, die sie aufgrund von Verzögerungen in der Umsetzung oder dem Werterhalt beim Bund verursachen, zu tragen haben.

Art. 24 Alarmierungssystem, Ereignisinformation und Notfallradio

¹ Der Bund trägt die Kosten für das Alarmierungssystem, die Ereignisinformation und das Notfallradio.

² Die Werkeigentümerinnen von Stauanlagen tragen die Kosten der zum Wasseralarmssystem gehörenden Einrichtungen.

Art. 25 Nationales sicheres Datenverbundsystem, mobiles breitbandiges Sicherheitskommunikationssystem und nationales Lageverbundsystem

¹ Der Bund trägt beim nationalen sicheren Datenverbundsystem, beim mobilen breitbandigen Sicherheitskommunikationssystem und beim nationalen Lageverbundsystem die Kosten für:

- a. die Investitionen und den Werterhalt mit Investitionscharakter der zentralen Komponenten vollumfänglich;
- b. den Betrieb, den Unterhalt sowie den betrieblichen Werterhalt der zentralen Komponenten anteilmässig.

² Die Kantone und die betroffenen Dritten tragen die Kosten für:

- a. den Betrieb, den Unterhalt und den betrieblichen Werterhalt der zentralen Komponenten anteilsmässig;
- b. die Investition, den Betrieb, den Unterhalt, den betrieblichen Werterhalt sowie den Werterhalt mit Investitionscharakter der dezentralen Komponenten vollumfänglich.

³ Der Bundesrat regelt die Kostentragung eines allfälligen Pilotprojekts eines mobilen breitbandigen Sicherheitskommunikationssystems (Art. 20 Abs. 8); dabei hält er sich an folgende Grundsätze:

- a. Die Kosten tragen die am Pilotprojekt beteiligten Kantone und Dritten.
- b. Bei Realisierung des Systems vergütet der Bund den beteiligten Kantonen und Dritten die Kosten der zentralen Komponenten.

Art. 26 Weitere Kosten

¹ Der Bund trägt die Kosten für:

- a. die eigenen Aufwendungen für die Forschung und Entwicklung (Art. 13);
- b. die spezialisierten Einsatzorganisationen (Art. 12);
- c. das Einsatzmaterial für interkantonale ABC-Stützpunkte der Kantone (Art. 12 Abs. 3);
- d. die eigenen Aufwendungen bei der Zusammenarbeit mit den Kantonen, den Partnerorganisationen sowie den Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen (Art. 4).

² Der Bundesrat regelt die Tragung der Kosten der Ausbildung im Bevölkerungsschutz nach Artikel 22.

3. Titel: Zivilschutz

1. Kapitel: Aufgaben

Art. 27

¹ Der Zivilschutz sorgt bei Grossereignissen, bei Katastrophen und in Notlagen sowie bei bewaffneten Konflikten für:

- a. den Schutz der Bevölkerung;
- b. die Betreuung schutzsuchender Personen;
- c. die Unterstützung der Führungsorgane;
- d. die Unterstützung der Partnerorganisationen, insbesondere des Rettungswesens und des Gesundheitswesens, bei der sanitätsdienstlichen Versorgung;
- e. den Schutz der Kulturgüter.

² Er kann eingesetzt werden für:

- a. präventive Massnahmen zur Verhinderung oder Minderung von Schäden;

- b. Instandstellungsarbeiten nach Schadenereignissen;
- c. Einsätze zugunsten der Gemeinschaft.

2. Kapitel: Schutzdienstpflicht

1. Abschnitt:

Personenkreis, Dauer, Rekrutierung Entlassung und Ausschluss

Art. 28 Schutzdienstpflichtige Personen

Schutzdienstpflichtig sind sämtliche Männer mit Schweizer Bürgerrecht, die für die Schutzdienstleistung tauglich sind und die nicht:

- a. militär- oder zivildienstpflichtig sind;
- b. die Rekrutenschule absolviert haben;
- c. mindestens so viele Dienstage Militärdienst und Zivildienst geleistet haben, wie eine Rekrutenschule dauert;
- d. Wohnsitz im Ausland haben.

Art. 29 Dienstbefreiung von Behördenmitgliedern

Folgende Personen müssen, solange sie ihre Funktion ausüben, keinen Schutzdienst leisten:

- a. die Mitglieder des Bundesrates;
- b. der Bundeskanzler und die Vizekanzler;
- c. die Mitglieder der Bundesversammlung;
- d. die ordentlichen Richter der eidgenössischen Gerichte;
- e. die Mitglieder der kantonalen Exekutiven;
- f. die hauptamtlichen Mitglieder der kantonalen Gerichte;
- g. die Mitglieder der kommunalen Exekutiven.

Art. 30 Dauer

¹ Die Schutzdienstpflicht ist zwischen dem Beginn des Jahres, in dem die Pflichtigen 19 Jahre alt werden, und dem Ende des Jahres, in dem sie 36 Jahre alt werden, zu erfüllen.

² Sie dauert zwölf Jahre.

³ Sie beginnt mit dem Jahr, in dem die Grundausbildung absolviert wird, spätestens jedoch mit dem Jahr, in dem die Pflichtigen 25 Jahre alt werden.

⁴ Sie ist nach insgesamt 245 geleisteten Diensttagen erfüllt. Es besteht kein Anspruch darauf, insgesamt 245 Dienstage zu leisten.

⁵ Für höhere Unteroffiziere und Offiziere dauert die Schutzdienstpflicht unabhängig von deren Beginn und den geleisteten Diensttagen bis zum Ende des Jahres, in dem die Pflichtigen 40 Jahre alt werden.

⁶ Für Durchdiener (Art. 31) dauert die Schutzdienstpflicht 245 Tage.

⁷ Fällt das Ende der Schutzdienstpflicht mitten in einen Katastropheneinsatz, so verlängert sich die Schutzdienstpflicht bis zum Ende des Einsatzes.

⁸ Der Bundesrat kann:

- a. die Dauer der Schutzdienstpflicht auf höchstens 14 Jahre verlängern und dabei deren spätesten Beginn auf das Jahr, in dem die Pflichtigen 23 Jahre alt werden, festlegen;
- b. aus der Schutzdienstpflicht entlassene Personen bis fünf Jahre nach ihrer Entlassung erneut der Schutzdienstpflicht unterstellen;
- c. in einem Kanton, der darum ersucht, die Schutzdienstpflicht um höchstens 100 Tage verlängern, sofern infolge eines lange andauernden Katastropheneinsatzes für zu viele Schutzdienstpflichtige die Schutzdienstpflicht enden und in der Folge die notwendigen Bestände der Zivilschutzorganisation gefährdet würden.

Art. 31 Erfüllung der Dienstpflicht ohne Unterbrechung (Durchdiener)

¹ Schutzdienstpflichtige können ihre Dienstpflicht freiwillig ohne Unterbrechung erfüllen (Durchdiener). Es besteht kein Rechtsanspruch darauf, die Dienstpflicht als Durchdiener zu erfüllen.

² Durchdiener absolvieren die Grundausbildung und leisten unmittelbar danach die restlichen Dienstage ohne Unterbrechung.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; dabei legt er insbesondere fest, für welche Aufgaben die Durchdiener eingesetzt werden können.

Art. 32 Erweiterte Schutzdienstpflicht für den Fall bewaffneter Konflikte

Für den Fall bewaffneter Konflikte kann der Bundesrat zusätzlich der Schutzdienstpflicht unterstellen:

- a. Wehrpflichtige, die nicht mehr militär- oder zivildienstpflichtig sind;
- b. Männer, die nach Erreichen der ordentlichen Altersgrenze aus der Militär- oder Zivildienstpflicht entlassen sind.

Art. 33 Freiwilliger Schutzdienst

¹ Folgende Personen können freiwillig Schutzdienst leisten:

- a. Männer, die aus der Schutzdienstpflicht entlassen sind;
- b. Wehrpflichtige, die nicht mehr militär- oder zivildienstpflichtig sind;
- c. Männer, die nach Erreichen der ordentlichen Altersgrenze aus der Militär- oder Zivildienstpflicht entlassen sind;

- d. Frauen mit Schweizer Bürgerrecht ab Beginn des Jahres, in dem sie 19 Jahre alt werden;
- e. in der Schweiz niedergelassene Ausländer und Ausländerinnen mit Beginn des Jahres, in dem sie 19 Jahre alt werden.

² Die Kantone entscheiden über die Aufnahme. Es besteht kein Anspruch darauf, Schutzdienst leisten zu können.

³ Personen, die freiwillig Schutzdienst leisten, sind in Rechten und Pflichten den Schutzdienstpflichtigen gleichgestellt.

⁴ Sie werden, wenn sie mindestens drei Jahre Schutzdienst geleistet haben, auf Gesuch hin aus der Schutzdienstpflicht entlassen. Auf begründetes Gesuch hin werden sie auch früher entlassen.

⁵ Sie werden von Amtes wegen aus der Schutzdienstpflicht entlassen, sobald sie eine Altersrente nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946⁴ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung beziehen.

Art. 34 Rekrutierung

¹ Die Rekrutierung für den Zivilschutz und die Rekrutierung für die Armee werden gemeinsam durchgeführt.

² Nicht rekrutiert werden Stellungspflichtige, die:

- a. infolge eines Strafurteils nach Artikel 21 Absatz 1 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995⁵ für die Armee untragbar geworden sind; oder
- b. den Anforderungen des Militärdienstes aus psychischen Gründen insofern nicht genügen, als sie Auffälligkeiten zeigen, die auf ein Gewaltpotenzial schliessen lassen.

Art. 35 Einteilung der Schutzdienstpflichtigen

¹ Die Schutzdienstpflichtigen stehen grundsätzlich ihrem Wohnsitzkanton zur Verfügung. Im Einvernehmen mit den betroffenen Kantonen können sie einem anderen Kanton zugeteilt werden.

² Der Kanton, dem eine schutzdienstpflichtige Person zugeteilt ist, entscheidet über die Einteilung der Schutzdienstpflichtigen.

³ Schutzdienstpflichtige, die ins Ausland wegziehen, werden im Personalpool erfasst. Sie können bei einer Rückkehr in die Schweiz wieder eingeteilt werden, sofern sie noch schutzdienstpflichtig sind.

⁴ Die Kantone stellen dem Bund zur Erfüllung von Aufgaben der Führungsunterstützung und des ABC-Schutzes, die in der Verantwortung des Bundes liegen, hierfür geeignete Schutzdienstpflichtige in genügender Zahl zur Verfügung. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

⁴ SR 831.10

⁵ SR 510.10

Art. 36 Personalpool

¹ Nicht eingeteilte Schutzdienstpflichtige werden in einem gesamtschweizerischen Personalpool erfasst und nicht ausgebildet.

² Sie können bei Bedarf einem Kanton oder dem Bund zur Verfügung gestellt und dort eingeteilt werden.

³ Es besteht kein Anspruch darauf, eingeteilt zu werden und Schutzdienst zu leisten.

Art. 37 Vorzeitige Entlassung

¹ Schutzdienstpflichtige, die in einer Partnerorganisation benötigt werden, können auf Gesuch hin von den Kantonen vorzeitig aus der Schutzdienstpflicht entlassen werden.

² Der Bundesrat legt fest, welche Schutzdienstpflichtigen vorzeitig entlassen und welche wieder in den Zivilschutz eingeteilt werden können. Er regelt das Verfahren.

³ Das BABS regelt die Voraussetzungen für eine vorzeitige Entlassung und für eine Wiedereinteilung in den Zivilschutz. Es bestimmt die berechtigten Partnerorganisationen.

Art. 38 Ausschluss

Schutzdienstpflichtige, die zu einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von mindestens 30 Tagessätzen verurteilt werden, können vom Schutzdienst ausgeschlossen werden.

2. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Schutzdienstpflichtigen

Art. 39 Sold, Verpflegung, Transport und Unterkunft

¹ Schutzdienstleistende haben Anspruch auf:

- a. Sold;
- b. unentgeltliche Verpflegung;
- c. unentgeltlichen Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln für das Einrücken und die Entlassung sowie für den Wechsel zwischen dem Dienst- und dem Wohnort während des Urlaubs;
- d. unentgeltliche Unterkunft, sofern sie nicht zu Hause Unterkunft nehmen können.

² Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen für die Ansprüche nach Absatz 1. Er kann festlegen, dass das Aufgebot als Fahrberechtigung für die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel gilt.

Art. 40 Erwerbsausfallentschädigung

Schutzdienstleistende haben Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung nach dem Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952⁶.

Art. 41 Wehrpflichtersatzabgabe

Schutzdienstleistenden werden bei der Berechnung der Wehrpflichtersatzabgabe nach dem Bundesgesetz vom 12. Juni 1959⁷ über den Wehrpflichtersatz sämtliche im Rahmen ihrer Schutzdienstpflicht geleisteten Schutzdiensttage angerechnet, die besoldet sind.

Art. 42 Versicherung

Schutzdienstleistende sind nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992⁸ über die Militärversicherung (MVG) versichert.

Art. 43 Maximaldauer der Schutzdienstleistungen

Die Schutzdienstleistungen nach den Artikeln 52–56 dürfen insgesamt 40 Tage pro Jahr nicht überschreiten.

Art. 44 Pflichten

- ¹ Die Schutzdienstpflichtigen haben den dienstlichen Anordnungen Folge zu leisten.
- ² Sie können verpflichtet werden, Kaderfunktionen zu übernehmen und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erfüllen. In Kaderfunktionen haben sie auch ausserdienstliche Pflichten zu erfüllen, insbesondere zur Vorbereitung von Ausbildungsdiensten und von Einsätzen des Zivilschutzes.
- ³ Die Schutzdienstpflichtigen sind meldepflichtig. Der Bundesrat legt Art und Umfang der Meldepflichten fest.
- ⁴ Sie dürfen ihre persönliche Ausrüstung ausschliesslich im Rahmen von Schutzdienstleistungen verwenden.

3. Abschnitt: Aufgebot und Kontrollaufgaben

Art. 45 Aufgebot zur Ausbildung

- ¹ Das Aufgebot für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft erfolgt durch die Kantone.
- ² Das Aufgebot für Instandstellungsarbeiten erfolgt durch die Kantone.
- ³ Die Kantone regeln das Aufgebot für die Aus- und Weiterbildungsdienste nach den Artikeln 31 und 52–56.

⁶ SR 834.1

⁷ SR 661

⁸ SR 833.1

⁴ Das BABS regelt das Aufgebot für die Aus- und Weiterbildungsdienste nach Artikel 57 Absätze 2–4.

⁵ Das Aufgebot ist den Schutzdienstpflichtigen mindestens sechs Wochen vor Dienstbeginn zuzustellen.

⁶ Gesuche um Verschiebung von Dienstleistungen sind durch den Schutzdienstpflichtigen an die anbietende Stelle zu richten.

Art. 46 Aufgebot zu Einsätzen bei Katastrophen, in Notlagen und im Falle bewaffneter Konflikte

¹ Der Bundesrat kann die Schutzdienstpflichtigen aufbieten:

- a. bei Katastrophen und in Notlagen, die mehrere Kantone oder die ganze Schweiz betreffen;
- b. bei Katastrophen und in Notlagen, die das grenznahe Ausland betreffen;
- c. im Falle bewaffneter Konflikte.

² Die Kantone können die Schutzdienstpflichtigen aufbieten bei Katastrophen und in Notlagen, die das Kantonsgebiet, andere Kantone oder das benachbarte grenznahe Ausland betreffen.

³ Die Kantone regeln das Verfahren des Aufgebots.

⁴ Das BABS regelt das Verfahren des Aufgebots für Schutzdienstpflichtige, die zur Erfüllung von Aufgaben nach Artikel 35 Absatz 4 zur Verfügung stehen.

Art. 47 Kontrollaufgaben

¹ Die Kantone führen die Kontrolle über die Schutzdienstpflichtigen. Diese erfolgt im Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes (PISA).

² Das BABS kontrolliert, ob:

- a. die zeitlichen Obergrenzen nach den Artikeln 43 und 52–56 sowie die Frist nach Artikel 56 Absatz 4 eingehalten werden;
- b. die Einsätze zugunsten der Gemeinschaft nach Artikel 56 Absatz 3 Buchstabe b sowie die Instandstellungsarbeiten nach Artikel 56 Absatz 3 Buchstabe c, die nicht innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Ereignisses abgeschlossen werden können, mit den Aufgaben des Zivilschutzes übereinstimmen.

³ Werden die zeitlichen Obergrenzen nach den Artikeln 43 und 52–56 überschritten, so weist das BABS den betreffenden Kanton an, die betreffenden Schutzdienstpflichtigen nicht aufzubieten, und informiert die Zentrale Ausgleichsstelle.

⁴ Das BABS führt die Kontrolle über die Schutzdienstpflichtigen, die zur Erfüllung von Aufgaben nach Artikel 35 Absatz 4 eingesetzt werden. Die Kontrolle erfolgt im PISA.

⁵ Der Bundesrat legt fest, was die Kontrolle nach Absatz 1 umfasst. Er kann Regelungen administrativer und technischer Art betreffend die Benutzung des PISA erlassen.

⁶ Er regelt das Kontrollverfahren; dabei legt er insbesondere fest, bis wann eine allfällige Anweisung des BABS nach Absatz 3 spätestens zu erfolgen hat.

3. Kapitel: Pflichten und Rechte von Dritten

Art. 48 Hauseigentümer und -eigentümerinnen, Mieter und Mieterinnen

¹ Die Hauseigentümer und -eigentümerinnen sowie die Mieter und Mieterinnen sind verpflichtet, für die Vorbereitung und den Vollzug der ihnen vorgeschriebenen Massnahmen zu sorgen.

² Wird der Bezug der Schutzräume angeordnet, so müssen sie nicht benötigte Schutzplätze unentgeltlich dem Zivilschutz zur Verfügung stellen.

Art. 49 Inanspruchnahme von Eigentum und Requisitionsrecht

¹ Eigentümer und Eigentümerinnen sowie Mieter und Mieterinnen sind verpflichtet, dem Zivilschutz dienende amtliche Handlungen und technische Einrichtungen auf ihren Grundstücken zu dulden. Eine allfällige Wertminderung wird angemessen entschädigt.

² Bei Katastrophen und in Notlagen sowie im Falle bewaffneter Konflikte hat der Zivilschutz das Requisitionsrecht zu den gleichen Bedingungen wie die Armee.

Art. 50 Versicherung von Einzelpersonen durch die Militärversicherung

Wer beim Einsatz des Zivilschutzes Hilfe leistet, ist nach dem MVG⁹ versichert.

4. Kapitel: Ausbildung

Art. 51 Zuständigkeit der Kantone

Die Kantone sind für die Ausbildung zuständig, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Art. 52 Grundausbildung

¹ Schutzdienstpflichtige, die nach der Rekrutierung eingeteilt werden, absolvieren die Grundausbildung frühestens in dem Jahr, in dem sie 19 Jahre alt werden, spätestens jedoch bis zum Ende des Jahres, in dem sie 25 Jahre alt werden.

² Die Grundausbildung dauert 10–19 Tage.

⁹ SR 833.1

³ Bei einer Umteilung können die Schutzdienstpflichtigen verpflichtet werden, im neuen Fachgebiet erneut eine Grundausbildung zu absolvieren. Der Kanton entscheidet über eine Umteilung.

⁴ Schutzdienstpflichtige, die nicht eingeteilt und ohne Grundausbildung im Personalpool erfasst werden, können bis zum Ende des Jahres, in dem sie 30 Jahre alt werden, zur Grundausbildung aufgeboten werden.

⁵ Personen, die bei ihrer Einbürgerung älter als 25 Jahre alt sind, werden durch die Kantone zur Rekrutierung angemeldet. Sie absolvieren die Grundausbildung bis spätestens zum Ende des Jahres, in dem sie 30 Jahre alt werden.

⁶ Personen, die freiwillig Schutzdienst leisten, absolvieren die Grundausbildung innerhalb von drei Jahren nach der Rekrutierung. Verfügt eine Person bereits über eine gleichwertige Ausbildung, so bestimmt der Kanton, ob sie die Grundausbildung absolvieren muss.

Art. 53 Zusatzausbildung

Schutzdienstpflichtige, die für Spezialaufgaben vorgesehen sind, können pro Spezialaufgabe zu einer Zusatzausbildung von höchstens 19 Tagen aufgeboten werden.

Art. 54 Kaderausbildung

¹ Schutzdienstpflichtige, die für Kaderfunktionen vorgesehen sind, absolvieren pro Kaderfunktion eine auf die entsprechenden Aufgaben ausgerichtete Kaderausbildung.

² Eine Kaderausbildung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Sie dauert insgesamt höchstens 19 Tage.

³ Der Bundesrat regelt die Kaderausbildung. Er legt insbesondere fest:

- a. die Zuständigkeiten, die Aufteilung der Kaderausbildung in einzelne Module und die Zulassungsbedingungen;
- b. die für einen höheren Grad zu bestehenden Ausbildungsdienste und deren Dauer.

Art. 55 Weiterbildung

Schutzdienstpflichtige in Kader- oder Spezialistenfunktionen können pro Jahr zu Weiterbildungskursen von höchstens 5 Tagen aufgeboten werden.

Art. 56 Wiederholungskurse

¹ Schutzdienstpflichtige werden nach der Grundausbildung jährlich zu Wiederholungskursen von 3–21 Tagen aufgeboten.

² Wiederholungskurse dienen insbesondere dem Erreichen und Erhalten der Einsatzbereitschaft des Zivilschutzes.

³ Wiederholungskurse können durchgeführt werden:

- a. als ordentliche Wiederholungskurse;
- b. als Einsätze zugunsten der Gemeinschaft;
- c. für Instandstellungsarbeiten nach Schadenereignissen.

⁴ Wiederholungskurse, die als Instandstellungsarbeiten erfolgen, müssen innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der Katastrophe abgeschlossen sein. Die Frist kann in Ausnahmefällen verlängert werden.

⁵ Wiederholungskurse können auch im grenznahen Ausland absolviert werden, sofern sie nicht als Einsatz zugunsten der Gemeinschaft oder Instandstellungsarbeiten erfolgen.

⁶ Der Bundesrat legt fest:

- a. die Voraussetzungen und das Bewilligungsverfahren für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft und für Instandstellungsarbeiten;
- b. die Kriterien zur Verlängerung der Frist nach Absatz 4.

Art. 57 Zuständigkeiten des BABS in der Ausbildung

¹ Das BABS schafft in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Grundlagen für eine einheitliche Ausbildung.

² Es ist zuständig für:

- a. die zentrale Führungsausbildung der Offiziere;
- b. die Fachausbildung von Kader sowie Spezialisten und Spezialistinnen;
- c. die Ausbildung der Schutzdienstpflichtigen, die dem Bund zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 35 Absatz 4 zur Verfügung stehen.

³ Es kann die Durchführung von Ausbildungen mit den Kantonen vereinbaren.

⁴ Es ermöglicht Angehörigen von Partnerorganisationen nach Artikel 3 die Teilnahme an seinem Ausbildungsangebot.

⁵ Es regelt:

- a. die Inhalte der Zivilschutzausbildung;
- b. die Voraussetzungen zur Verkürzung von Ausbildungsdiensten.

Art. 58 Ausbildung von Lehrpersonal

¹ Das BABS stellt die Ausbildung des Lehrpersonals für den Zivilschutz sicher.

² Es ermöglicht dem Lehrpersonal der Partnerorganisationen nach Artikel 3 die Teilnahme an seinem Ausbildungsangebot.

³ Es regelt die Ausbildung des Lehrpersonals für den Zivilschutz und die Teilnahme des Lehrpersonals der Partnerorganisationen nach Artikel 3 an Ausbildungsdiensten des Zivilschutzes.

Art. 59 Ausbildungsinfrastruktur

Das BABS betreibt ein Ausbildungszentrum.

Art. 60 Aufhebung von Zivilschutz-Ausbildungszentren

¹ Werden Zivilschutz-Ausbildungszentren aufgehoben, so sind Bundesbeiträge, die nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1994 über den Zivilschutz¹⁰ geleistet worden sind, zurückzuerstatten.

² Werden Zivilschutz-Ausbildungszentren infolge von Reformen oder neuen Organisationsstrukturen aufgehoben, so sind keine Bundesbeiträge zurückzuerstatten; ausgenommen sind Bundesbeiträge, die an Landerwerbskosten geleistet wurden, sofern das Land nach der Aufhebung gewinnbringend veräussert wird.

³ Die Kantone melden dem BABS die Aufhebung von Zivilschutz-Ausbildungszentren.

5. Kapitel: Schutzbauten

1. Abschnitt: Schutzräume und Ersatzbeiträge

Art. 61 Grundsatz

Für jeden Einwohner und jede Einwohnerin ist ein Schutzplatz in einem Schutzraum in der Nähe des Wohnortes bereitzustellen.

Art. 62 Baupflicht und Ersatzbeitragspflicht

¹ Sind in einer Gemeinde zu wenig Schutzplätze vorhanden, so haben die Eigentümer und Eigentümerinnen von Wohnhäusern bei deren Bau Schutzräume zu erstellen und auszurüsten. Sind genügend Schutzplätze erstellt, so haben sie einen Ersatzbeitrag zu entrichten.

² Die Eigentümer und Eigentümerinnen von Heimen oder Spitälern haben bei deren Bau Schutzräume zu erstellen und auszurüsten. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, so haben sie einen Ersatzbeitrag zu entrichten.

³ Die Gemeinden sorgen in Gebieten mit zu wenig Schutzplätzen dafür, dass eine genügende Anzahl ausgerüsteter öffentlicher Schutzräume vorhanden ist.

⁴ Die Kantone können den Eigentümer oder die Eigentümerin sowie den Besitzer oder die Besitzerin unbeweglicher oder beweglicher Kulturgüter von nationaler Bedeutung verpflichten, bauliche Massnahmen zu deren Schutz zu treffen oder zu dulden.

⁵ Der Bundesrat bestimmt die Mindestanforderungen an bauliche Massnahmen zum Schutz von Kulturgütern von nationaler Bedeutung sowie die Anforderungen an die Einrichtungen von Kulturgüterschutzräumen.

¹⁰ AS 1994 2626, 1995 1227 Anhang Ziff. 9, 1996 1445 Anhang Ziff. 14

Art. 63 Steuerung des Schutzraumbaus, Verwendung und Höhe der Ersatzbeiträge

¹ Zur Gewährleistung eines ausreichenden und angemessen verteilten Schutzplatzangebots steuern die Kantone den Schutzraumbau.

² Die Ersatzbeiträge nach Artikel 62 Absätze 1 und 2 gehen an die Kantone.

³ Die Mittel aus den Ersatzbeiträgen dienen in erster Linie zur Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinden und zur Erneuerung privater Schutzräume. Die verbleibenden Mittel können ausschliesslich für die zivilschutznahe Umnutzung von Schutzanlagen, deren Rückbau nach Artikel 91 Absatz 3 sowie für die Beschaffung von Material nach Artikel 92 Buchstabe c und für die periodische Schutzraumkontrolle verwendet werden.

⁴ Der Bundesrat legt die Rahmenbedingungen fest für die Steuerung des Schutzraumbaus, für die Höhe der Ersatzbeiträge und für die Verwendung der Mittel für die zivilschutznahe Umnutzung von Schutzanlagen.

⁵ Die Kantone erstatten dem BABS auf dessen Verlangen Bericht über die Verwendung der Mittel aus den Ersatzbeiträgen.

Art. 64 Baubewilligungen

¹ Baubewilligungen für den Bau von Wohnhäusern, Heimen und Spitälern dürfen erst erteilt werden, wenn die zuständigen Stellen über die Schutzraumbaupflicht entschieden haben.

² Um die ordnungsgemässe Ausführung der Schutzräume zu gewährleisten, können die Kantone vom Bauherrn Sicherheitsleistungen verlangen.

Art. 65 Aufhebung

¹ Die Aufhebung von Schutzräumen erfolgt durch die Kantone.

² Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Aufhebung von Schutzräumen fest.

³ Er regelt für den Fall der Aufhebung öffentlicher Schutzräume die Rückerstattung der Bundesbeiträge, die nach Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963¹¹ über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz geleistet worden sind.

2. Abschnitt: Schutzanlagen

Art. 66 Arten von Schutzanlagen

Schutzanlagen sind:

- a. Kommandoposten;

¹¹ AS 1964 487, 1978 50 Ziff. II, 1980 1786, 1985 1649 Ziff. II, 1994 2667

- b. Bereitstellungsanlagen;
- c. geschützte Sanitätsstellen;
- d. geschützte Spitäler.

Art. 67 Regelungen des Bundes

¹ Der Bundesrat regelt zur Sicherstellung einer ausreichenden Bereitschaft der Schutzanlagen die Erstellung, die Ausrüstung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Umnutzung der Schutzanlagen.

² Er regelt die Rahmenbedingungen für die Bedarfsplanung bei den Schutzanlagen und legt fest, in welchen Abständen die Planung zu aktualisieren ist. Er kann dem BABS Rechtsetzungskompetenzen zur Regelung technischer Einzelheiten in diesem Bereich übertragen.

Art. 68 Aufgaben der Kantone

¹ Die Kantone legen den Bedarf an Schutzanlagen fest. Die Bedarfsplanung der Kantone bedarf der Genehmigung des BABS.

² Die Kantone sorgen für die Erstellung, die Ausrüstung, den Unterhalt und die Erneuerung der Kommandoposten, der Bereitstellungsanlagen und der geschützten Sanitätsstellen.

Art. 69 Aufgaben der Spitalträgerschaften

Die Spitalträgerschaften sorgen für die Erstellung, die Ausrüstung, den Unterhalt und die Erneuerung der geschützten Spitäler.

Art. 70 Aufhebung

¹ Schutzanlagen dürfen nur mit Genehmigung des BABS aufgehoben werden.

² Das BABS regelt das Verfahren zur Genehmigung der Aufhebung von Schutzanlagen.

³ Werden Schutzanlagen aufgehoben, die den Mindestanforderungen entsprechen (Art. 71), so sind die Bundesbeiträge, die nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1994¹² über den Zivilschutz geleistet worden sind, zurückzuerstatten.

⁴ Werden Schutzanlagen infolge von Reformen oder neuen Organisationsstrukturen aufgehoben, so sind keine Bundesbeiträge nach Absatz 3 zurückzuerstatten.

⁵ Werden geschützte Sanitätsstellen oder geschützte Spitäler aufgehoben, so ist für die aufgehobenen Patientenplätze unter Berücksichtigung der Bedarfsplanung Ersatz zu gewährleisten.

¹² AS 1994 2626, 1995 1227 Anhang Ziff. 9, 1996 1445 Anhang Ziff. 14

3. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 71 Mindestanforderungen

Der Bundesrat bestimmt die Mindestanforderungen an die Schutzbauten.

Art. 72 Betriebsbereitschaft

Die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie die Besitzer und Besitzerinnen haben dafür zu sorgen, dass die Schutzbauten auf Anordnung des Bundes betriebsbereit gemacht werden können.

Art. 73 Unterhalt und Werterhalt

¹ Die Eigentümer und Eigentümerinnen unterhalten die Schutzbauten und sichern deren Werterhalt.

² Das BABS regelt die technischen Aspekte des Unterhalts und des Werterhalts.

Art. 74 Ersatzvornahme

Führen die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie die Besitzer und Besitzerinnen von Schutzbauten die vorgeschriebenen Massnahmen nicht durch, so sind diese von der zuständigen Behörde des Bundes oder des Kantons anzuordnen und wenn nötig auf Kosten der Eigentümer, Eigentümerinnen, Besitzer oder Besitzerinnen umzusetzen. Die Mieter und Mieterinnen tragen keine Kosten.

Art. 75 Rechtsetzungsdelegation

Der Bundesrat kann dem BABS im Bereich der Schutzbauten Rechtsetzungskompetenzen übertragen zur Regelung:

- a. der Projektierung, der Erstellung, der Ausrüstung, der Beschaffenheit, der Erneuerung, der Verwendung, des Unterhalts, der periodischen Kontrollen sowie der Aufhebung von Schutzbauten;
- b. der Steuerung des Schutzraumbaus und der Zuweisungsplanung;
- c. der Verwendung der Schutzbauten durch Dritte.

6. Kapitel: Einsatzmaterial und Material für Schutzanlagen

Art. 76

¹ Der Bund ist zuständig für die Beschaffung:

- a. des standardisierten Materials des Zivilschutzes;
- b. der Endgeräte des mobilen Sicherheitsfunksystems;
- c. der Ausrüstung und des Materials der Schutzanlagen;

- d. der persönlichen Ausrüstung und des Einsatzmaterials der Schutzdienstpflichtigen, die zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 35 Absatz 4 zur Verfügung stehen.

² Er kann in Absprache mit den Kantonen die Beschaffung des Einsatzmaterials und der persönlichen Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen übernehmen.

³ Der Bundesrat legt Art und Umfang des standardisierten Materials nach Absatz 1 Buchstabe a fest. Er kann organisatorische, ausbildungs- und einsatztechnische Vorgaben erlassen.

⁴ Er kann dem BABS Rechtsetzungskompetenzen übertragen:

- a. zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft des standardisierten Materials nach Absatz 1 Buchstabe a sowie zum Einsatz des vom Bund nach Absatz 1 beschafften Materials;
- b. zur Regelung der Anforderungen an das Zulassungsverfahren für prüfpflichtige Komponenten.

7. Kapitel:

Internationales Schutzzeichen und Ausweis des Zivilschutzes

Art. 77

¹ Das Personal und das Material des Zivilschutzes sowie die Schutzbauten werden im Falle eines bewaffneten Konflikts mit dem internationalen Schutzzeichen des Zivilschutzes gekennzeichnet.

² Mit dem Schutzzeichen können im Falle eines bewaffneten Konflikts auch gekennzeichnet werden:

- a. Einzelpersonen, die einem Aufruf der zuständigen Behörden Folge leisten und unter deren Leitung Zivilschutzaufgaben wahrnehmen;
- b. Personen von Stellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, die für den Zivilschutz administrative Aufgaben erfüllen.

³ Die Schutzdienstpflichtigen erhalten im Falle eines bewaffneten Konflikts den Ausweis für das Personal des Zivilschutzes.

⁴ Die Gestaltung des Schutzzeichens und des Ausweises richtet sich nach dem Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977¹³ zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte.

¹³ SR 0.518.521

8. Kapitel: Haftung für Schäden

Art. 78 Grundsätze

¹ Bund, Kantone und Gemeinden haften für alle Schäden, die das Lehrpersonal sowie Schutzdienstpflichtige in Ausbildungsdiensten oder bei sonstigen Verrichtungen Dritten widerrechtlich zufügen, sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden durch höhere Gewalt oder durch Verschulden des oder der Geschädigten oder Dritter verursacht wurde.

² Schadenersatzpflichtig ist das Gemeinwesen, dem die jeweils anbietende Stelle angehört.

³ Bei Tatbeständen, die unter andere Haftpflichtbestimmungen fallen, gehen diese dem vorliegenden Gesetz vor.

⁴ Geschädigte können gegen das Lehrpersonal sowie gegen Schutzdienstpflichtige keine Ansprüche geltend machen.

⁵ Bei gemeinsamen Übungen des Zivilschutzes mit andern Partnerorganisationen nach Artikel 3 und der Armee richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen dieses Kapitels.

⁶ Beim Einsatz des Zivilschutzes im Falle bewaffneter Konflikte sind die Bestimmungen dieses Kapitels nicht anwendbar.

Art. 79 Rückgriff und Schadloshaltung

¹ Haben Bund, Kantone und Gemeinden Schadenersatz geleistet, so steht ihnen der Rückgriff auf das Lehrpersonal sowie auf die Schutzdienstpflichtigen zu, die den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben.

² Wer um einen Einsatz des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft auf nationaler Ebene ersucht, muss Bund, Kantone und Gemeinden im Schadensfall für Leistungen an Dritte schadlos halten und hat gegenüber diesen Gemeinwesen keine Schadenersatzansprüche für ihr oder ihm direkt zugefügte Schäden. Vorbehalten bleiben Ansprüche aus grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Schadenszufügung.

Art. 80 Haftung für Schädigungen gegenüber Bund, Kantonen und Gemeinden

¹ Das Lehrpersonal sowie die Schutzdienstpflichtigen haften für den Schaden, den sie Bund, Kantonen oder Gemeinden durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer Pflichten unmittelbar zufügen.

² Sie sind für das ihnen übergebene Material verantwortlich und haften für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden.

³ Die Rechnungsführer und -führerinnen sind für die Rechnungsführung, die ihnen anvertrauten Gelder und Mittel sowie deren vorschriftsgemässe Verwendung verantwortlich. Sie haften für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachten Schaden; das Gleiche gilt für Kontrollorgane für das Rechnungswesen, wenn sie ihre Kontrollpflichten verletzen.

Art. 81 Bemessung der Entschädigung

¹ Bei der Festsetzung der Entschädigung gelten die Artikel 42, 43 Absätze 1 und 1^{bis}, 44 Absatz 1, 45–47, 49 und 53 des Obligationenrechts (OR)¹⁴ sinngemäss.

² Bei der Haftung des Lehrpersonals oder von Schutzdienstpflichtigen werden ausserdem ihr Verhalten im Dienst, ihre finanziellen Verhältnisse und die Art des Dienstes berücksichtigt.

Art. 82 Beschädigung oder Verlust von persönlichem Eigentum

¹ Das Lehrpersonal sowie die Schutzdienstpflichtigen müssen für Verlust und Beschädigung ihres Eigentums selbst aufkommen.

² Wurde der Schaden durch einen dienstlichen Unfall oder unmittelbar durch die Ausführung eines Befehls verursacht, so richten ihnen Bund, Kantone und Gemeinden eine angemessene Entschädigung aus.

³ Bei Selbstverschulden kann die Entschädigung angemessen herabgesetzt werden. Dabei wird auch berücksichtigt, ob die Verwendung des privaten Gegenstandes dienstlich geboten war.

Art. 83 Verjährung

¹ Schadenersatzansprüche gegenüber Bund, Kantonen und Gemeinden nach den Artikeln 77 und 81 verjähren nach Ablauf eines Jahres, nachdem der Geschädigte vom Schaden Kenntnis erhalten hat, spätestens aber nach fünf Jahren seit dem Tag, an dem das Schadenereignis eingetreten ist.

² Der Anspruch des Bundes, der Kantone und der Gemeinden auf Rückgriff nach Artikel 79 Absatz 1 verjährt nach Ablauf eines Jahres seit der Kenntnis des Schadens und der ersatzpflichtigen Person, spätestens aber nach fünf Jahren seit dem Tag, an dem das Schadenereignis eingetreten ist.

³ Wird der Anspruch auf Schadenersatz oder auf Rückgriff aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorsieht, so gilt diese.

⁴ Für die Unterbrechung und Geltendmachung der Verjährung gelten die Artikel 135–142 OR¹⁵ sinngemäss. Als Klage gilt auch die schriftliche Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs bei Bund, Kantonen und Gemeinden.

¹⁴ SR 220

¹⁵ SR 220

9. Kapitel: Beschwerderecht und Verfahren

1. Abschnitt: Nicht vermögensrechtliche Ansprüche

Art. 84 Beurteilung der Schutzdiensttauglichkeit

¹ Gegen Entscheide der medizinischen Untersuchungskommission Rekrutierung sowie der anderen medizinischen Untersuchungskommissionen über die Beurteilung der Schutzdiensttauglichkeit kann bei einer anderen medizinischen Untersuchungskommission Beschwerde geführt werden. Diese entscheidet endgültig.

² Beschwerdeberechtigt sind die beurteilte Person oder deren gesetzliche Vertretung.

Art. 85 Zuteilung einer Funktion

Wer mit der Zuteilung einer Funktion im Zivilschutz nicht einverstanden ist, kann beim Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) Beschwerde führen. Das VBS entscheidet endgültig.

Art. 86 Beschwerden gegen letztinstanzliche kantonale Verfügungen

¹ In Streitigkeiten nicht vermögensrechtlicher Natur kann gegen letztinstanzliche kantonale Verfügungen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden; ausgenommen ist der Bereich des Aufgebotswesens.

² Das VBS kann gegen letztinstanzliche kantonale Verfügungen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde führen. Die letztinstanzlich verfügenden kantonalen Behörden stellen dem BABS auf dessen Verlangen ihre Verfügungen sofort und unentgeltlich zu.

2. Abschnitt: Vermögensrechtliche Ansprüche

Art. 87

¹ Die Kantone bezeichnen die Behörden, die auf Stufe Kanton oder Gemeinde über Schadenersatzansprüche und Rückgriffsforderungen für Schäden entscheiden, die während kantonalen oder kommunalen Schutzdienstleistungen entstanden sind. Die Entscheide dieser Behörden können an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

² Das BABS entscheidet über Schadenersatzansprüche und Rückgriffsforderungen für Schäden, die während Schutzdienstleistungen entstanden sind, die in der Aufgebotskompetenz des Bundes liegen.

³ Über Ansprüche vermögensrechtlicher Natur des Bundes oder gegen den Bund, die sich auf dieses Gesetz stützen, jedoch nicht die Schadenhaftung betreffen, entscheidet das BABS.

10. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 88 Widerhandlungen gegen dieses Gesetz

¹ Mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. als schutzdienstpflichtige Person einem Aufgebot nicht Folge leistet, den Dienst ohne Bewilligung verlässt, nach einer bewilligten Abwesenheit nicht mehr zurückkehrt, einen Urlaub überschreitet oder sich auf andere Weise der Schutzdienstleistung entzieht;
- b. Ausbildungsdienste oder Einsätze des Zivilschutzes stört oder Schutzdienstleistende behindert;
- c. öffentlich dazu auffordert, Schutzdienstleistungen oder amtlich angeordnete Massnahmen zu verweigern.

² Wer in den Fällen nach Absatz 1 Buchstabe a fahrlässig handelt, wird mit Busse bestraft.

³ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. als schutzdienstpflichtige Person:
 1. sich weigert, die im Zivilschutz übertragene Aufgabe und Funktion zu übernehmen,
 2. dienstliche Anordnungen nicht befolgt,
 3. die persönliche Ausrüstung ausserhalb von Schutzdienstleistungen verwendet,
 4. gegen die Meldepflichten verstösst, die gestützt auf Artikel 41 Absatz 3 geregelt sind;
- b. mit der Alarmierung verbundene Anordnungen und Verhaltensanweisungen nicht beachtet;
- c. das internationale Schutzzeichen des Zivilschutzes oder den Ausweis für das Personal des Zivilschutzes missbräuchlich verwendet.

⁴ Wer in den Fällen nach Absatz 3 Buchstabe a Ziffer 2–4 sowie Buchstaben b und c fahrlässig handelt, wird mit Busse bis 5000 Franken bestraft.

⁵ Sind Schuld und Tatfolgen geringfügig, so kann die zuständige Behörde auf die Erstattung einer Strafanzeige verzichten; sie kann die betreffende Person verwarnen.

⁶ Die Strafverfolgung und zivilrechtliche Forderungen nach anderen Gesetzen bleiben vorbehalten.

Art. 89 Widerhandlungen gegen Ausführungserlasse

¹ Mit Busse wird bestraft, wer den in Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften, deren Übertretung unter Hinweis auf die Strafdrohung dieser Bestimmung für strafbar erklärt ist, vorsätzlich zuwiderhandelt.

² In schweren Fällen oder bei Rückfall kann eine Busse bis 20 000 Franken verhängt werden. Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis 5000 Franken bestraft.

³ Sind Schuld und Tatfolgen geringfügig, so kann die zuständige Behörde auf die Erstattung einer Strafanzeige verzichten; sie kann die betreffende Person verwarnen.

Art. 90 Strafverfolgung

Die Verfolgung und die Beurteilung strafbarer Handlungen sind Sache der Kantone.

11. Kapitel: Finanzierung

Art. 91 Bund

¹ Der Bund trägt die Kosten für:

- a. die Rekrutierung der Schutzdienstpflichtigen;
- b. die gemäss diesem Gesetz von ihm durchzuführende Ausbildung und die dazu erforderliche Ausbildungsinfrastruktur;
- c. Einsätze der Schutzdienstpflichtigen beim Aufgebot durch den Bundesrat;
- d. Ausbildung, Einsätze und Kontrollführung der Schutzdienstpflichtigen, die zur Erfüllung von Aufgaben nach Artikel 35 Absatz 4 zur Verfügung stehen;
- e. das Einsatzmaterial und das Material für die Schutzanlagen nach Artikel 76 Absatz 1;
- f. Sold, Aufgebot, Reise, Verpflegung und Unterkunft der Schutzdienstpflichtigen bei Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft auf nationaler Ebene;
- g. die Verstärkung des Zivilschutzes im Hinblick auf bewaffnete Konflikte;
- h. Einsätze im Falle bewaffneter Konflikte.

² Er trägt die anerkannten Mehrkosten für die Erstellung, die Ausrüstung und die Erneuerung von Schutzanlagen.

³ Er trägt die Kosten für den notwendigen Rückbau der technischen Schutzbausysteme von Schutzanlagen, sofern diese still gelegt werden. Er trägt keine Rückbaukosten für Schutzanlagen, wenn diese weiterhin für Zivilschutzzwecke genutzt oder durch die zuständigen Behörden oder Dritte einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden.

⁴ Fällt aufgrund der Aufhebung einer geschützten Sanitätsstelle oder eines geschützten Spitals die Anzahl Patientenplätze unter die in der Bedarfsplanung festgelegte Anzahl, so übernimmt der Bund bei einem Ersatz die anerkannten Mehrkosten für die Erstellung und Ausrüstung nicht.

⁵ Der Bund trägt die anerkannten Mehrkosten für die Erstellung und die Erneuerung von Kulturgüterschutzräumen für die kantonalen Archive und die Sammlungen von nationaler Bedeutung sowie für die Einrichtung der Schutzräume.

⁶ Er leistet einen jährlichen Pauschalbeitrag zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Schutzanlagen für den Fall bewaffneter Konflikte.

⁷ Für Schutzanlagen, die technisch oder personell nicht betrieben werden können, trägt der Bund weder die anerkannten Mehrkosten noch richtet er den jährlichen Pauschalbeitrag aus.

⁸ Der Bund kann Tätigkeiten öffentlicher oder privater Organisationen im Bereich des Zivilschutzes finanziell unterstützen.

⁹ Er beteiligt sich nicht an:

- a. Landerwerbskosten sowie Entschädigungen für die Inanspruchnahme von öffentlichem oder privatem Grund;
- b. kantonalen und kommunalen Gebühren;
- c. Kosten für den ordentlichen Unterhalt der Schutzanlagen.

¹⁰ Der Bundesrat legt fest:

- a. die Voraussetzungen zur Übernahme oder Verweigerung der anerkannten Mehrkosten nach den Absätzen 2, 4 und 5 sowie zur Ausrichtung oder Verweigerung des Pauschalbeitrags nach Absatz 6 und regelt das Verfahren;
- b. die Höhe der anerkannten Mehrkosten und des Pauschalbeitrags; dabei kann er die anerkannten Mehrkosten pauschal festlegen;
- c. die Kostentragung für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft.

¹¹ Das BABS kann für die den Kantonen für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft von nationaler Bedeutung vergüteten Kosten Pauschalen pro schutzdienstleistende Person festlegen.

Art. 92 Kantone

Die Kantone tragen diejenigen Kosten, die nicht der Bund nach Artikel 91 trägt, insbesondere die Kosten für:

- a. Ausbildungen und Einsätze der Schutzdienstpflichtigen;
- b. Ausbildungen des Bundes, die dieser nach Artikel 57 Absatz 3 mit den Kantonen vereinbart;
- c. das Einsatzmaterial und die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen sowie die dem Bund für deren Beschaffung anfallenden Kosten nach Artikel 76 Absatz 2;
- d. Investition, Betrieb, Unterhalt und Werterhalt desjenigen Teils des PISA, der zur Kontrollführung über die Schutzdienstpflichtigen dient.

4. Titel: Personendaten

Art. 93 Bearbeitung von Daten

¹ Das BABS bearbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der Rekrutierung (Art. 34) und der Kontrollaufgaben (Art. 47) Personendaten von Schutzdienstpflichtigen im PISA. Es kann dabei folgende besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofile bearbeiten:

- a. Daten über die Gesundheit;
- b. Persönlichkeitsprofile:
 1. für Entscheide über die Zuteilung der Grundfunktion,
 2. zur Abklärung des Kaderpotenzials.

² Es bearbeitet die Personendaten von Kursteilnehmenden zur Durchführung der Ausbildungen im Veranstaltungsadministratorsystem. Es kann dabei folgende besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofile bearbeiten:

- a. Daten über die Gesundheit;
- b. Persönlichkeitsprofile zur Beurteilung des Kader- oder Spezialistenpotenzials.

³ Die Kantone können die Daten von Schutzdienstpflichtigen bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz notwendig ist. Insbesondere können sie die für die Beurteilung der Dienstfähigkeit notwendigen sanitätsdienstlichen Daten der Schutzdienstpflichtigen bearbeiten.

⁴ Die Daten nach Absatz 3 werden nach der Entlassung aus der Schutzdienstpflicht während fünf Jahren aufbewahrt und dann vernichtet.

⁵ Das BABS und die Kantone sind berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben die AHV-Versichertennummern der Personen, über die sie Daten bearbeiten, systematisch zu verwenden.

Art. 94 Bekanntgabe von Daten

¹ Die kontrollführenden Stellen der Kantone geben dem BABS die Daten über Schutzdienstpflichtige weiter, soweit die Daten zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz benötigt werden.

² Sie geben zudem der Militärversicherung die Daten weiter, die diese für die Erledigung ihrer Aufgaben nach dem MVG¹⁶ benötigt.

³ Das BABS kann den für die Ausbildung zuständigen Stellen der Kantone die Beurteilungen des Kader- oder Spezialistenpotenzials der an Ausbildungen des Bundes teilnehmenden Personen zur Verfügung stellen.

⁴ Es kann den zuständigen Stellen des Bundes und den für den Zivilschutz zuständigen Stellen der Kantone die Daten des PISA bekannt geben oder durch ein Abrufverfahren zugänglich machen.

¹⁶ SR 833.1

5. Titel: Gewerbliche Leistungen des BABS

Art. 95

¹ Das BABS kann Dritten gewerbliche Leistungen erbringen, wenn diese Leistungen:

- a. mit seinen Hauptaufgaben in einem engen Zusammenhang stehen;
- b. die Erfüllung der Hauptaufgaben nicht beeinträchtigen; und
- c. keine bedeutenden zusätzlichen sachlichen und personellen Mittel erfordern.

² Gewerbliche Leistungen sind auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung zu mindestens kostendeckenden Preisen zu erbringen. Das VBS kann für bestimmte Leistungen Ausnahmen vorsehen, wenn dadurch die Privatwirtschaft nicht konkurrenziert wird.

6. Titel: Schlussbestimmungen

Art. 96 Vollzug

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt den Kantonen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Art. 97 Übertragung von Vollzugsaufgaben

Der Bund kann im Rahmen seiner Zuständigkeiten Dritte für den Vollzug dieses Gesetzes beiziehen und ihnen Vollzugsaufgaben übertragen.

Art. 98 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse sind im Anhang geregelt.

Art. 99 Übergangsbestimmung

Der Bund kann den Kantonen die technische Nachrüstung ihrer nach 2012 beschafften Sendeanlagen des mobilen Sicherheitsfunksystems (Art. 18 und 23) mittels zinslosem Darlehen vorfinanzieren, sofern damit der Parallelbetrieb verkürzt werden kann und diese Lösung insgesamt wirtschaftlicher ist. Die Kantone zahlen die Vorfinanzierung bis spätestens 2028 zurück.

Art. 100 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

I

Das Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002¹⁷ über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz wird aufgehoben.

II

Der nachstehende Erlass wird wie folgt geändert:

Bundesgesetz vom 19. Juni 1992¹⁸ über die Militärversicherung

Art. 1a Abs. 1 Bst. h

¹ Bei der Militärversicherung ist versichert:

- h. wer beim Einsatz einer Zivilschutzorganisation im Sinne des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom ...¹⁹ als Drittperson Hilfe leistet.

¹⁷ AS **2003** 4187, **2005** 2881, **2006** 2197, **2009** 6617, **2010** 6015, **2011** 5891, **2014** 3545, **2015** 187, **2016** 4277

¹⁸ SR **833.1**

¹⁹ SR **520.1**

